

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes, LGBl. 6300

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes

Artikel I

Das NÖ Tierzuchtgesetz, LGBl. 6300, wird wie folgt geändert:

1. Im § 50 Abs. 2 Z. 1 wird der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „€ 7.300,--“ ersetzt.
2. Im § 50 Abs. 2 Z. 2 wird der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „€ 3.650,--“ ersetzt.
3. Im § 50 Abs. 2 Z. 3 wird der Betrag „S 5.000,--“ durch den Betrag „€ 365,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes, LGBl. 6300 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien

2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Veterinärangelegenheiten
6. die Abteilung Naturschutz
7. die Abteilung Allgemeiner Baudienst
8. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
9. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
10. die NÖ Umweltschutzbehörde
11. die NÖ Agrarbezirksbehörde
12. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
13. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften
14. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
15. den Bürgermeister der Stadt Sankt Pölten,
3100 Sankt Pölten
16. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs,
3340 Waidhofen an der Ybbs
17. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt,
2700 Wiener Neustadt
18. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer,
Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
19. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
20. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich,
Windmühlgasse 28, 1060 Wien
21. den Österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP,
Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten

22. den Österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten
23. den Verband der Freiheitlichen und
Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
24. das Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
25. das Bundesministerium für Finanzen,
Himmelpfortgasse 9, 1010 Wien
26. den Österreichischen Städtebund –
Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
27. die Verbindungsstelle der
Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
28. die Volksanwaltschaft, Singerstraße
17, 1010 Wien

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen grundsätzlich kein Einwand besteht.

Im 9. Absatz des Allgemeinen Teils der Erläuterungen hätte es jedoch im 2. Satz „Tierzuchtgesetzes“ statt „Bienenzuchtgesetzes“ zu lauten.“

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen und die gewünschten Änderungen vorgenommen.

Abteilung Finanzen

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes keine Einwände.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes keine Einwände.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes keine Einwände.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes grundsätzlich keine Einwände.

Es wurde jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Umrechnungsbetrag Schilling zu Euro mit 100.000,-- S zu 7.260,-- Euro (Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes) einerseits bzw. mit 100.000,-- S zu 7.300,-- Euro (Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes) andererseits notiert, was sachlich schwer begründbar erscheint.

Den Einwänden des BMLFUW wurde dahingehend Rechnung getragen, dass die Glättung dieses Rahmenbetrages im Entwurf einer Änderung des NÖ Fleischuntersuchungsgebührengesetzes analog der Glättung des Rahmenbetrages im Entwurf einer Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes vorgenommen wurde.

3. Besonderer Teil

Zu einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Tierzuchtgesetzes, LGBl. 6300 wurde keine Stellungnahme abgegeben.